



REKTORAT - DER KANZLER  
Sachgebiet 3.21 • Schlossplatz 2 • 48149 Münster

**Merkblatt**  
**über die Reisekostenvergütung**  
**bei Vorstellungsreisen**  
für Bewerberinnen und Bewerber der Professuren  
der Besoldungsgruppe W1/W2/W3

Dieses Merkblatt soll darüber informieren, welche Reisekosten bei Vorstellungsreisen erstattet werden können.

**Rechtsgrundlage** für die Reisekostenerstattung ist der Runderlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.12.1998 (MBl. NRW. 1999 S. 84/SMBl. NRW. 203205) i.d.F. vom 01.11.2000

**1. Bewerber, die im Inland wohnen, erhalten**

a) Kosten der niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels für den kürzesten Reiseweg. Zugzuschläge, Aufpreise für Hochgeschwindigkeitszüge sowie Kosten für die Benutzung von Schlafwagen werden nicht erstattet,

oder

b) Wegstreckenentschädigung bei Benutzung des eigenen PKW, wenn diese niedriger ist als die Kosten der niedrigsten Klasse nach a).

Die pauschalierte Wegstreckenentschädigung beträgt bis 50 Kilometer 0,30 Euro je Kilometer und für jeden weiteren Kilometer 0,20 Euro, maximal erfolgt eine Erstattung bis 100,00 Euro

c) Flugkosten bis zur Höhe des Betrages, der bei einer Landreise erstattungsfähig wäre.

**2. Bewerber, die im Ausland wohnen, erhalten**

neben der Fahrkostenerstattung für die Reisestrecken im Inland (Ziffer 1) die entsprechenden Fahrkosten für die Reisestrecken im Ausland zur Hälfte erstattet. Von dieser Einschränkung kann abgesehen werden, wenn an der Gewinnung des Bewerbers ein besonderes öffentliches Interesse besteht und der Bewerber eingestellt wird. In diesem Fall können auch die vollen Flugkosten der niedrigsten buchbaren Klasse ersetzt werden, vorausgesetzt, die Vorstellungsreise wurde aus dringenden Gründen mit dem Flugzeug durchgeführt; erfolgt keine Einstellung des Bewerbers, werden die Flugkosten nur zur Hälfte erstattet.

**3. Es können nicht erstattet werden:**

a) Fahrkosten am Wohnort,

b) Fahrkosten am Vorstellungsort.

Wird die Vorstellungsreise nicht am Wohnort angetreten oder beendet, können höchstens die Beträge erstattet werden, die bei Antritt und Beendigung der Reise am Wohnort entstanden wären.

**4. Zuschuss zum Übernachtungsgeld**

Wird eine Übernachtung in Münster erforderlich, erhält der Bewerber eine Übernachtungspauschale in Höhe von 20,00 Euro je notwendiger Übernachtung; darüber hinaus können keine Kosten übernommen werden. Die Pauschale entfällt, wenn eine Unterkunft vom Amt wegen unentgeltlich bereitgestellt wird.